



## **Satzung des Sportverein Wershofen/Hümmel e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der am 7. Januar 1956 in Wershofen gegründete Verein führt den Namen Sportverein Wershofen/Hümmel e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Wershofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2a**

#### **Übungsleiterfreibetrag**

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen lt. §3 Nr. 26 EStG kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, Übungsleitern eine Pauschale i.H.v. max. des gesetzl. Übungsleiterpauschbetrages pro Jahr zukommen zu lassen. Dieses steht dem Zweck des Vereins nicht entgegen.

### **§ 2b**

#### **Ehrenamtsfreibetrag**

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen lt. §3 Nr. 26a EStG kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, Vorstandsmitgliedern bzw. weiteren Funktionsträgern eine Ehrenamtspauschale i.H.v. max. 500,- €/ Jahr zukommen zu lassen. Dieses steht dem Zweck des Vereins nicht entgegen.



### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.  
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.  
Als Form der Beitragszahlung wird das Lastschriftverfahren festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz einmaliger Mahnung.  
Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:  
Verweis, Geldstrafe bis zu 100,00 Euro, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.



## § 7

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung oder der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## § 8

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt „Adenauer Nachrichten“, Mitglieder, die dieses Mitteilungsblatt nicht erhalten, werden schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.



Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Beitragsänderung und Anträge auf Wahlen sind unzulässig.

Sofern ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

## § 10

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Geschäftsführer
- dem stv. Geschäftsführer
- AbtLtr Frauensport
- stv. AbtLtr Frauensport
- AbtLtr Fußball
- stv. AbtLtr Fußball

Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Abweichende Amtsperioden müssen vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Bei Vorstandswahlen müssen nicht immer alle Vorstandsmitglieder neu gewählt werden, so dass sich Amtszeiten überlappen können. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind möglich. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## §10a

### Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abteilungsleiter bzw. von ihnen beauftragte Vertreter müssen an Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern dies vom Vorstand verlangt wird. Sie haben während der Teilnahme volles Stimmrecht.



## **§ 11**

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und Schriftführer.  
Der Verein kann nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.

## **§ 12**

### **Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.  
In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Sinne des §2 dieser Satzung selbst.

## **§ 13**

### **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.  
Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung.  
Darüber hinaus ist es möglich, Kurse i.S.d. §2 dieser Satzung durchzuführen, die ggf. von vereinsexternen Personen geleitet werden können. Die Verantwortlichkeit für diese Kurse bleibt beim Vereinsvorstand. Zum Ausgleich hierdurch entstehender Kosten können Kursgebühren erhoben werden.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.  
Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 15**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



## **§ 16**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks i.S.d. § 2 dieser Satzung fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wershofen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur für Zwecke unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Durch die Beschlussfassung dieser Satzung am 20.03.2009 tritt die Satzung vom 09.05.2003 mit Änderungen vom 04.07.2006, 07.08.2006 und 24.10.2008 außer Kraft.

Wershofen, den 20. März 2009